

Gewinnabführungsvertrag

ischen der

Rheinmetall Defence Electronics GmbH, Brueggeweg 54, 28309 Bremen,
- nachfolgend "RDE GmbH" genannt -

und der

Rheinmetall DeTec AG, Pempelfurtstraße 1, 40880 Ratingen,
- nachfolgend "Rh DeTec AG" genannt -

wird folgender Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

§ 1 Eingliederung

Die Rh DeTec AG ist vom Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen in einem solchen Maße an der RDE GmbH beteiligt, daß ihr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der RDE GmbH zusteht (finanzielle Eingliederung). Aufgrund dieser Eingliederung wird die RDE GmbH – ungeachtet der eigenen juristischen Selbständigkeit – ihren Geschäftsbetrieb als Organ der Rh DeTec AG führen.

§ 2 Gewinnabführung, Verlustübernahme

- (1) RDE GmbH verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 ergibt, an Rh DeTec AG abzuführen. Gewinn im Sinne dieser Bestimmung ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag und um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

...2/

d.

RDE GmbH darf Beträge aus dem Jahresüberschuß nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dieses handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und Rh DeTec AG dem zustimmt.

Sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 3 HGB) gebildet worden, kann Rh DeTec AG verlangen, daß diese Beträge entweder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn dieses Vertrags gebildet worden sind, ist ausgeschlossen.

- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2003.
- (4) Rh DeTec AG hat jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag von RDE GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Dauer dieses Vertrags in sie eingestellt worden sind.
- (5) Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der RDE GmbH. Die sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungsverpflichtung ist mit Feststellung dieses Jahresabschlusses fällig.

§ 3 Anwendung gesetzlicher Vorschriften

Soweit dieser Vertrag nicht zulässigerweise abweichende Regelungen enthält gelten §§ 291 bis 307 des Aktiengesetzes.

.../3



§ 4 Laufzeit, Kündigung, Rücktritt

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum 31. Dezember 2007 gekündigt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann er von jedem Vertragspartner zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Rh DeTec AG mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

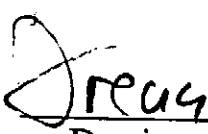
Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.


§ 5 Wirksamwerden

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der RDE GmbH und der Hauptversammlung der Rh DeTec AG.
- (2) Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der RDE GmbH wirksam.


Bremen, den 10. Oktober 2003

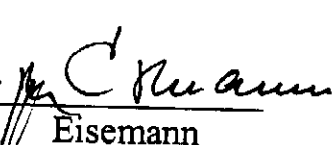
Rheinmetall Defence Electronics GmbH


Dresia


Morawitz

Rheinmetall DeTec AG


Merch


Eisemann